

nicht erscheinen würde/ alsdann zu sehen/ sich in die-  
selbe comminirte Poen gefallen seyn / zu erkennen  
vnd zu erklären.

Es sol auch in solchem fall / da dem jetztgemel-  
tem Gebotsbrieff oder Monitorio vber Zuversicht  
nicht nachgesetzt / sondern der beklagte nicht desto-  
weniger in seinem fürsetzlichen Vngehorsam halß-  
starrig verharren würde / dem Kläger vergünnet  
vnd zugelassen seyn / Auffuffungs Brieffe an die  
Röm : Kaiserliche Majestät oder Ihrer Majest.  
Sammergericht im heiligen Reiche / als die Ober-  
hand / zu bitten vnd zu begehren / Vnd sollen diesel-  
ben ihme mit erzehlung aller Gelegenheit des Han-  
dels von vnserm Hoffgericht gegeben / vnd darumb  
vmb befoderung vnd handhabung der Gerechtig-  
keit gebeten werden / nemlich / die vngehorsam Par-  
then vff ansuchung des gehorsamen Theils zu mah-  
nen / vnd bey Poen der Acht zu gebieten / in einer be-  
stimmten Zeit an vnserm Hoffgericht zu erscheinen /  
dem Kläger des Rechten zu seyn vnd außzuwar-  
ten / Oder wo er das nicht thete / alsdann vff einen  
andern berambten auch peremptoriè angesetzten  
Tag zu erscheinen / zu sehen vnd zu hören / sich vmb  
solchen Vngehorsam in des heiligen Reichs Acht  
zu er-

zu er-